

Auszug aus dem Beschlussprotokoll 114. Ratssitzung vom 11. November 2020

3171. 2020/60

Weisung vom 26.02.2020:

Kultur, Förderung von Tanz und Theater, Verordnung über die Eckpunkte der Konzeptförderung für Tanz und Theater

Antrag des Stadtrats

Unter Vorbehalt der Zustimmung der Gemeinde zur Vorlage Kultur, Förderung Tanz und Theater, Rahmenkredit Konzeptförderung, Erhöhung Beiträge an Ko-Produktionsinstitutionen (GR Nr. 2019/297) wird eine Verordnung über die Eckpunkte der Konzeptförderung für Tanz und Theater gemäss Beilage (Fassung vom 20. Februar 2019) erlassen.

Referentin zur Vorstellung der Weisung: Simone Hofer Frei (GLP)

Namens des Stadtrats nimmt die Stadtpräsidentin Stellung.

Änderungsantrag 1

Art. 3 Rahmenkredit Konzeptförderperiode

Die SK PRD/SSD beantragt folgende Änderung von Art. 3:

Der Rahmenkredit Konzeptförderung ~~bewegt sich in einer Bandbreite von 5,5 bis~~ beträgt 6,5 Millionen Franken pro Jahr. Der Gemeinderat ~~legt die konkrete Höhe des Kredits jeweils für eine Konzeptförderperiode von sechs Jahren innerhalb dieser Bandbreite fest~~ teilt den Rahmenkredit jeweils für eine Konzeptförderperiode von sechs Jahren in zwei Teile auf: einen für die sechsjährige Konzeptförderung von Institutionen und einen für die zwei- und vierjährige Förderung von Gruppen und Einzelpersonen.

Zustimmung: Simone Hofer Frei (GLP), Referentin; Präsident Stefan Urech (SVP), Vizepräsidentin Yasmine Bourgeois (FDP), Roger Bartholdi (SVP), Sarah Breitenstein (SP), Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Natalie Eberle (AL), Heidi Egger (SP) i. V. von Ursula Näf (SP), Isabel Garcia (GLP), Christian Huser (FDP), Maya Kägi Götz (SP), Mark Richli (SP), Urs Riklin (Grüne)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PRD/SSD mit 112 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

2 / 8

Änderungsantrag 2
Art. 8 Beitragshöhe, Abs. 2

Die SK PRD/SSD beantragt folgende Änderung von Art. 8 Abs. 2:

² Die Beitragshöhe muss in einem angemessenen Verhältnis stehen zu den Gesamtkosten für die Umsetzung des Konzepts, den Konzeptförderbeiträgen der anderen Institutionen sowie Gruppen oder Einzelpersonen der Freien Szene und zur Höhe des Rahmencredits respektive seiner Aufteilung in der jeweiligen Konzeptförderperiode für die sechsjährige und die zwei- und vierjährige Konzeptförderung.

Zustimmung: Simone Hofer Frei (GLP), Referentin; Präsident Stefan Urech (SVP), Vizepräsidentin Yasmine Bourgeois (FDP), Roger Bartholdi (SVP), Sarah Breitenstein (SP), Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Natalie Eberle (AL), Heidi Egger (SP) i. V. von Ursula Näf (SP), Isabel Garcia (GLP), Christian Huser (FDP), Maya Kägi Götz (SP), Mark Richli (SP), Urs Riklin (Grüne)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PRD/SSD mit 116 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 3
Art. 14 Inhaltliche Beurteilung, a. Jury, neuer Abs. 5

Die SK PRD/SSD beantragt folgenden neuen Art. 14 Abs. 5:

⁵ Es soll eine regelmässige Rotation stattfinden. Ab der zweiten Vergaberunde werden bei jeder Vergabe mindestens zwei Positionen durch neue Jurymitglieder besetzt.

Zustimmung: Simone Hofer Frei (GLP), Referentin; Präsident Stefan Urech (SVP), Vizepräsidentin Yasmine Bourgeois (FDP), Roger Bartholdi (SVP), Natalie Eberle (AL), Isabel Garcia (GLP), Christian Huser (FDP)
Enthaltung: Sarah Breitenstein (SP), Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Heidi Egger (SP) i. V. von Ursula Näf (SP), Maya Kägi Götz (SP), Mark Richli (SP), Urs Riklin (Grüne)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PRD/SSD mit 61 gegen 58 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 4
Art. 15 Inhaltliche Beurteilung, b. Beurteilung, Abs. 2

Die SK PRD/SSD beantragt folgende Änderung von Art. 15 Abs. 2:

² Die Jury nimmt in jeder Vergaberunde zusätzlich eine Betrachtung der gesamten Tanz- und Theaterlandschaft der Stadt Zürich vor und beurteilt die Bedeutung des einzelnen Konzepts in diesem Gesamtkontext nach dem Zweck der Konzeptförderung gemäss

Art. 2. Sie berücksichtigt dabei bei der grossen Vergaberunde die vom Gemeinderat vorgenommene Aufteilung des Rahmenkredits für die sechsjährige und die zwei- und vierjährige Konzeptförderung.

Zustimmung: Simone Hofer Frei (GLP), Referentin; Präsident Stefan Urech (SVP), Vizepräsidentin Yasmine Bourgeois (FDP), Roger Bartholdi (SVP), Sarah Breitenstein (SP), Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Natalie Eberle (AL), Heidi Egger (SP) i. V. von Ursula Näf (SP), Isabel Garcia (GLP), Christian Huser (FDP), Maya Kägi Götz (SP), Mark Richli (SP), Urs Riklin (Grüne)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PRD/SSD mit 121 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 5
Art. 16 Beschlussfassung

Die SK PRD/SSD beantragt folgende Änderung von Art. 16:

Der Stadtrat entscheidet abschliessend über die Aufteilung des Rahmenkredits und die Vergabe der einzelnen zwei- und vierjährigen Konzeptförderbeiträge. Die sechsjährigen Konzeptförderbeiträge unterbreitet er zur Genehmigung dem Gemeinderat.

Zustimmung: Simone Hofer Frei (GLP), Referentin; Präsident Stefan Urech (SVP), Vizepräsidentin Yasmine Bourgeois (FDP), Roger Bartholdi (SVP), Sarah Breitenstein (SP), Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Natalie Eberle (AL), Heidi Egger (SP) i. V. von Ursula Näf (SP), Isabel Garcia (GLP), Christian Huser (FDP), Maya Kägi Götz (SP), Mark Richli (SP), Urs Riklin (Grüne)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PRD/SSD mit 119 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 6
Art. 16 Beschlussfassung

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt folgende Änderung von Art. 16:

[...]. Der Gemeinderat ist gehalten, die Vorlage innert einer Frist von drei Monaten zu behandeln und einen Entscheid zu fassen.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Maya Kägi Götz (SP), Referentin; Sarah Breitenstein (SP), Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Heidi Egger (SP) i. V. von Ursula Näf (SP), Mark Richli (SP), Urs Riklin (Grüne)
Minderheit: Vizepräsidentin Yasmine Bourgeois (FDP), Referentin; Präsident Stefan Urech (SVP), Roger Bartholdi (SVP), Christian Huser (FDP)
Enthaltung: Natalie Eberle (AL), Isabel Garcia (GLP), Simone Hofer Frei (GLP)

4 / 8

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 64 gegen 54 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 7
Art. 18 Berichterstattung, Abs. 1

Die SK PRD/SSD beantragt folgende Änderung von Art. 18 Abs. 1:

¹ Der Stadtrat erstattet dem Gemeinderat gleichzeitig mit dem Antrag für die Festlegung der Höhe auf Aufteilung des Rahmenkredits in zwei Teile zur sechsjährigen und zwei- und vierjährigen Konzeptförderung für die nächste Konzeptförderperiode Bericht über die vergangene und laufende Konzeptförderperiode.

Zustimmung: Simone Hofer Frei (GLP), Referentin; Präsident Stefan Urech (SVP), Vizepräsidentin Yasmine Bourgeois (FDP), Roger Bartholdi (SVP), Sarah Breitenstein (SP), Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Natalie Eberle (AL), Heidi Egger (SP) i. V. von Ursula Näf (SP), Isabel Garcia (GLP), Christian Huser (FDP), Maya Kägi Götz (SP), Mark Richli (SP), Urs Riklin (Grüne)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PRD/SSD mit 118 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 8
Neuer Art. 20 Zeitliche Geltung, Abs. 1–2

Die SK PRD/SSD beantragt folgenden neuen Art. 20 Abs. 1–2:

¹ Diese Verordnung gilt ab Inkrafttreten vorerst bis Ablauf der zweiten Konzeptförderperiode von 6 Jahren.

² Stimmt die Gemeinde einer Weiterführung der Konzeptförderung nach zwei Konzeptförderperioden zu, ist diese Verordnung unbefristet gültig.

Zustimmung: Simone Hofer Frei (GLP), Referentin; Präsident Stefan Urech (SVP), Vizepräsidentin Yasmine Bourgeois (FDP), Roger Bartholdi (SVP), Sarah Breitenstein (SP), Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Natalie Eberle (AL), Heidi Egger (SP) i. V. von Ursula Näf (SP), Isabel Garcia (GLP), Christian Huser (FDP), Maya Kägi Götz (SP), Mark Richli (SP), Urs Riklin (Grüne)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PRD/SSD mit 118 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die Verordnung über die Eckpunkte der Konzeptförderung für Tanz und Theater ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Verordnung über die Eckpunkte der Konzeptförderung für Tanz und Theater

vom...

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 41 lit I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom ...²

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1 Diese Verordnung legt die Eckpunkte der Konzeptförderung für Tanz und Theater aus dem Rahmenkredit Konzeptförderung fest. Der Stadtrat regelt die Einzelheiten.

Konzeptförderung Tanz und Theater

Art. 2 ¹ Die Konzeptförderung für Tanz und Theater ist eine auf die gesamte professionelle Tanz- und Theaterlandschaft der Stadt Zürich ausgerichtete mehrjährige Förderung für Konzepte von Institutionen sowie Gruppen oder Einzelpersonen der Freien Szene.

² Die Konzeptförderung für Tanz und Theater bezweckt insbesondere:

- a. dem Publikum ein vielfältiges und verschiedene Interessen berücksichtigendes, qualitativ hochstehendes Tanz- und Theaterangebot in der Stadt Zürich zu bieten;
- b. das Tanz- und Theaterangebot in der Stadt Zürich zu beleben, indem bestehende Angebote und neue Initiativen, insbesondere im Nachwuchsbereich, gefördert werden;
- c. die Gruppen oder Einzelpersonen der Freien Szene sowohl untereinander als auch mit den Institutionen besser zu vernetzen und die kontinuierliche Arbeit zu fördern.

Rahmenkredit Konzeptförderperiode

Art. 3 Der Rahmenkredit Konzeptförderung beträgt 6,5 Millionen Franken pro Jahr. Der Gemeinderat teilt den Rahmenkredit jeweils für eine Konzeptförderperiode von sechs Jahren in zwei Teile auf: einen für die sechsjährige Konzeptförderung von Institutionen und einen für die zwei- und vierjährige Förderung von Gruppen und Einzelpersonen.

B. Konzeptförderbeiträge

Grundsatz

Art. 4 ¹ Die Stadt richtet zur Umsetzung der Konzeptförderung für Tanz und Theater Konzeptförderbeiträge aus.

² Konzeptförderbeiträge sind auf mehrere Jahre befristete Beiträge für die Umsetzung von Konzepten von Institutionen sowie Gruppen oder Einzelpersonen der Freien Szene. Sie können auch für gemeinsame Konzepte von Institutionen sowie Gruppen oder Einzelpersonen der Freien Szene ausgerichtet werden.

¹ AS 101.100

² Begründung siehe STRB Nr. ... vom ... 2020.

³ Die Konzeptförderbeiträge werden aus dem Rahmenkredit Konzeptförderung finanziert.

⁴ Ein Rechtsanspruch auf einen Konzeptförderbeitrag besteht nicht.

Bezugsberechtigte

Art. 5 ¹ Konzeptförderbeiträge können an bestehende und neue Institutionen sowie Gruppen oder Einzelpersonen der Freien Szene aus den Kunstsparten Tanz und Theater ausgerichtet werden.

² Konzeptförderbeiträge setzen einen engen Bezug zur Stadt Zürich voraus. Dieser ist gegeben bei:

- a. Institutionen mit Sitz und Standort in der Stadt;
- b. Gruppen der Freien Szene, wenn sie hauptsächlich in der Stadt tätig sind und ihren Sitz grundsätzlich in der Stadt haben;
- c. Einzelpersonen der Freien Szene, wenn sie hauptsächlich in der Stadt tätig sind und ihren Wohnsitz grundsätzlich in der Stadt haben.

Ausschluss

Art. 6 ¹ Von der Konzeptförderung ausgeschlossen sind:

- a. Institutionen, die unbefristet von der Stadt gefördert werden;
- b. Gruppen oder Einzelpersonen der Freien Szene, denen zeitgleich ein Projektförderbeitrag einer Ko-Produktionsinstitution oder ein Projektförderbeitrag aus dem Freien Kredit ausgerichtet wird;
- c. Institutionen sowie Gruppen oder Einzelpersonen der Freien Szene, die hauptsächlich gewinnorientiert arbeiten.

² Konzeptförderbeiträge werden ausserdem nicht ausgerichtet, wenn eine Institution, Gruppe oder Einzelperson zeitgleich für den gleichen Zweck eine andere Förderung der Stadt erhält.

Beitragsdauer

Art. 7 Konzeptförderbeiträge können für folgende Laufzeiten ausgerichtet werden:

- a. an Institutionen für maximal sechs Jahre;
- b. an Gruppen oder Einzelpersonen der Freien Szene für zwei oder vier Jahre.

Beitragshöhe

Art. 8 ¹ Die Beitragshöhe richtet sich nach dem eingereichten Konzept, seinen vorgesehenen Leistungen und dem dafür erforderlichen Personal- und Sachaufwand.

² Die Beitragshöhe muss in einem angemessenen Verhältnis stehen zu den Gesamtkosten für die Umsetzung des Konzepts, den Konzeptförderbeiträgen der anderen Institutionen sowie Gruppen oder Einzelpersonen der Freien Szene und zur Höhe des Rahmenkredits respektive seiner Aufteilung in der jeweiligen Konzeptförderperiode für die sechsjährige und die zwei- und vierjährige Konzeptförderung.

C. Verfahren

Vergaberunden

Art. 9 ¹ Die Stadt richtet Konzeptförderbeiträge in Vergaberunden aus. Jede Konzeptförderperiode von sechs Jahren ist in drei Vergaberunden unterteilt.

² Vor Beginn einer Konzeptförderperiode führt die Stadt eine grosse Vergaberunde für Institutionen sowie Gruppen oder Einzelpersonen der Freien Szene durch.

³ Im Abstand von zwei Jahren folgen zwei kleine Vergaberunden in der Regel für Gruppen oder Einzelpersonen der Freien Szene.

Vergabeverfahren	Art. 10 Jede Vergaberunde besteht aus einem mehrstufigen Verfahren, unterteilt in Ausschreibung, formelle Prüfung, inhaltliche Beurteilung und Beschlussfassung.
Ausschreibung	Art. 11 Die Stadt schreibt jede Vergaberunde für Konzeptförderbeiträge öffentlich aus. Die Ausschreibung beinhaltet die Voraussetzungen für die Teilnahme, wie die Frist für die Gesuchseinreichung, die Teilnahmeberechtigung und die Anforderungen an ein Gesuch.
Gesuch	Art. 12 ¹ Ein Gesuch für einen Konzeptförderbeitrag können die Bezugsberechtigten gemäss Art. 5 einzeln oder gemeinsam bei der Stadt einreichen. ² Ein Gesuch für einen Konzeptförderbeitrag enthält ein Konzept und einen Antrag für einen bestimmten Konzeptförderbeitrag. Das Konzept gibt Auskunft über: a. die Organisation und die verantwortlichen Personen; b. die bisherige künstlerische Tätigkeit und deren Resonanz bei Publikum, Medien und Szene; c. das künstlerische Vorhaben inklusive Art und Umfang der geplanten Aktivitäten und deren Umsetzung; d. die wirtschaftliche Situation, die Kosten und Finanzierung des Konzepts; e. die Chancen und Risiken der Konzeptumsetzung.
Formelle Prüfung	Art. 13 Die Stadt prüft die Voraussetzungen für die Teilnahme. Sind diese erfüllt, wird ein Konzept inhaltlich beurteilt.
Inhaltliche Beurteilung a. Jury	Art. 14 ¹ Für die inhaltliche Beurteilung der Konzepte setzt der Stadtrat eine beratende Kommission, genannt Jury, ein. ² Die Jury setzt sich aus mindestens sieben unabhängigen Mitgliedern zusammen. Diese vertreten unterschiedliche für die Konzeptbeurteilung relevante Bereiche und haben vertiefte Kenntnisse der Tanz- und Theaterlandschaft der Stadt Zürich. ³ Die Jury als Ganzes verfügt über einen breiten fachlichen Horizont und bildet die Vielfalt der Gesellschaft bestmöglich ab. ⁴ Die Amtszeit der Jurymitglieder ist befristet. Sie beträgt maximal zwei Konzeptförderperioden. ⁵ Es soll eine regelmässige Rotation stattfinden. Ab der zweiten Vergaberunde werden bei jeder Vergabe mindestens zwei Positionen durch neue Jurymitglieder besetzt.
b. Beurteilung	Art. 15 ¹ Die Jury beurteilt die einzelnen Konzepte nach den folgenden Kriterien: a. Qualität; b. Realisierbarkeit; c. Vernetzung und Ausstrahlung; d. Öffentlichkeitsrelevanz. ² Die Jury nimmt in jeder Vergaberunde zusätzlich eine Betrachtung der gesamten Tanz- und Theaterlandschaft der Stadt Zürich vor und beurteilt die Bedeutung des einzelnen Konzepts in diesem Gesamtkontext nach dem Zweck der Konzeptförderung gemäss Art. 2. Sie berücksichtigt dabei bei der grossen Vergaberunde die vom Gemeinderat vorgenommene Aufteilung des Rahmenkredits für die sechsjährige und die zwei- und vierjährige Konzeptförderung.

³ Die Jury schliesst die inhaltliche Beurteilung aller Konzepte einer Vergabeperiode mit einem Gutachten als Empfehlung zuhanden des Stadtrats ab.

Beschlussfassung

Art. 16 Der Stadtrat entscheidet abschliessend über die Vergabe der zwei- und vierjährigen Konzeptförderbeiträge. Die sechsjährigen Konzeptförderbeiträge unterbreitet er zur Genehmigung dem Gemeinderat. Der Gemeinderat ist gehalten, die Vorlage innert einer Frist von drei Monaten zu behandeln und einen Entscheid zu fassen.

D. Vereinbarung und Berichterstattung

Vereinbarung

Art. 17 Die Stadt schliesst mit den Empfängerinnen und Empfängern von Konzeptförderbeiträgen Vereinbarungen ab.

Berichterstattung

Art. 18 ¹ Der Stadtrat erstattet dem Gemeinderat gleichzeitig mit dem Antrag auf Aufteilung des Rahmenkredits in zwei Teile zur sechsjährigen und zwei- und vierjährigen Konzeptförderung für die nächste Konzeptförderperiode Bericht über die vergangene und laufende Konzeptförderperiode.

² Der Bericht beinhaltet insbesondere die in den Vergabeverfahren gemachten Erfahrungen, die gesprochenen Konzeptförderbeiträge, die Wirkung der Konzeptförderbeiträge auf die Tanz- und Theaterlandschaft der Stadt Zürich sowie die Lehren und Ziele für die nächste Konzeptförderperiode.

E. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 19 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

Zeitliche Geltung

Art. 20 ¹ Diese Verordnung gilt ab Inkrafttreten vorerst bis Ablauf der zweiten Konzeptförderperiode von 6 Jahren.

² Stimmt die Gemeinde einer Weiterführung der Konzeptförderung nach zwei Konzeptförderperioden zu, ist diese Verordnung unbefristet gültig.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat